



REGIERUNG DER OBERPFALZ

Höhere Landesplanungsbehörde

Landesplanerische Beurteilung

für das Vorhaben

„Solarpark Schafhöfen“ in der Gemeinde Mötzing
Landkreis Regensburg

Aktenzeichen: ROP-SG24-8313.4-5-2-9

Regensburg, den 06.03.2025

Inhaltsverzeichnis

A. Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung	3
1. Gesamtergebnis	3
2. Maßgaben.....	3
3. Hinweise	4
B. Gegenstand des Verfahrens	5
C. Angewandtes Verfahren	6
D. Wesentliche Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens	8
1. Fachstellen	8
2. Öffentlichkeitsbeteiligung	19
3. Sonstige ermittelte Tatsachen.....	19
E. Bewertung der überörtlich raumbedeutsamen Auswirkungen.....	20
1. Überfachliche Belange	20
2. Fachliche Belange	22
2.1 Energieversorgung, erneuerbare Energien	22
2.2 Natur und Landschaft	25
2.3 Land- und Forstwirtschaft	29
2.4 Wirtschaft und Tourismus	31
2.5 Wasserwirtschaft und Bodenschutz.....	33
2.6 Denkmalpflege	35
2.7 Sonstige fachliche Belange	36
F. Raumordnerische Zusammenfassung und Gesamtabwägung	37
G. Hinweise für nachfolgende Verfahren und Abstimmungsprozesse.....	38
H. Abschließende Hinweise.....	38

A. Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung

1. Gesamtergebnis

Das Vorhaben entspricht den Erfordernissen der Raumordnung, wenn die unter A 2 genannten Maßgaben beachtet werden.

2. Maßgaben

- 2.1 Die Freiflächen-Photovoltaikanlage (PVA) ist so zu planen und zu errichten, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb von anderen Energieversorgungsanlagen nicht beeinträchtigt werden. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die vorgesehenen Batteriespeicher und sonstigen baulichen Objekte außerhalb der Schutzzzone der bestehenden 110 kV-Leitung zu verorten und ein ausreichender Abstand zu den Leitungsseilen einzuplanen. Im Übrigen ist eine enge Abstimmung mit dem zuständigen Träger der Bestandsanlagen vorzunehmen.
- 2.2 Einer Ansiedlung von Kiebitzen und Rebhühner ist vor und während des Baus der Photovoltaikanlage (PVA) durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken.
- 2.3 Durch ausreichende und geeignete Ausgleichsmaßnahmen, welche die agrarstrukturellen Belange mitberücksichtigen, ist die ökologische Funktion der Fortpflanzung für die lokale Feldlerchen-Population sicherzustellen. Die Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind in enger Abstimmung mit den zuständigen Naturschutz- und Landwirtschaftsbehörden vorzusehen und rechtzeitig umzusetzen.
- 2.4 In Bezug auf Niederwild ist die Anlage zusätzlicher Wildwechselkorridore zu prüfen und ggf. umzusetzen – soweit nicht durch die vorgesehenen Maßnahmen (Bodenabstand Zaun, Wanderkorridore) dem örtlich vorkommenden Niederwildbestand bereits ausreichend Rechnung getragen wird.
- 2.5 Die negative Prägung der Landschaft durch die nicht landschaftsgerechte Bebauung soll durch geeignete Pflanzmaßnahmen wie insbesondere die Schaffung naturschutzfachlich wertvoller Strukturen (z.B. Einfriedung des Solarfelds mittels Pflanzstreifen oder seichte/temporäre Wasserflächen) vermindert werden. Diesbezüglich ist eine enge Abstimmung mit den Naturschutzbehörden vorzunehmen.
- 2.6 Die Flächeninanspruchnahme für Ausgleichsflächen ist soweit wie möglich zu minimieren. Insbesondere ist zu prüfen, ob die Rekultivierungsplanung der ehemaligen Sand- und Kiesgrube in die PV-Konzeption miteinbezogen werden kann und ob durch eine geringfügige Reduzierung der Grundflächenzahl (GRZ) auf kleiner / gleich 0,5 (z.B.

durch Vergrößerung der Reihenabstände) das naturschutzfachliche Ausgleichserfordernis gemäß der Eingriffsregelung reduziert werden kann.

- 2.7 Es ist sicherzustellen, dass die Solarmodule im Bereich des Vorbehaltsgebietes (VBG) Kies KS 44 „Östlich von Mötzing“ zugunsten der Rohstoffgewinnung vorzeitig zurückgebaut werden können, sobald sowohl zivilrechtlich und dinglich gesicherte Nutzungsrechte zum Rohstoffabbau als auch eine entsprechende Rohstoffabbaugenehmigung rechtskräftigen Bestand haben.
- 2.8 Einer qualitativen Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung des Anwesens Schafhöfen Nr. 8 durch Stoffeinträge im Zuge einer etwaigen Schafbeweidung ist durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken.
- 2.9 Eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch in das Grundwasser bzw. in den Grundwasserschwankungsbereich einbindende Pfähle sind durch geeignete Beschichtungen der Rammprofile zu vermeiden.
- 2.10 Eine ausreichende Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser ist zu gewährleisten und eine Verschlechterung der natürlichen Entwässerungsfähigkeit des Planungsgebiets durch das Vorhaben zu vermeiden.
- 2.11 Zur Minimierung der Bodenerosion ist das Vorhabengebiet nach Errichtung der Solarmodule zügig zu begrünen.
- 2.12 Der Schutzwürdigkeit des Baudenkmals D-3-75-171-5 „Gut Schafhöfen“ ist durch einen Verzicht der Errichtung von Solarpaneelen im nördlichen Bereich des Flst. 1685, Gmkg. Haimbuch entsprechend der Vorgabe des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege Rechnung zu tragen.
- 2.13 Zum Schutz etwaiger Bodendenkmäler sind Bau und Rückbau der Solaranlagen so vorzunehmen, dass keine Tiefenlockerung des Bodens erfolgt.

3. Hinweise

Die im Rahmen der Beteiligung zum Bauleitplanverfahren vorgebrachten Anmerkungen insbesondere des AELF, des Landratsamts Regensburg, des BLfD, der Bayernwerk Netz GmbH, des Landratsamtes Straubing-Bogen, der Regierung der Oberpfalz (SG 31 Straßenbau und Sachgebiet 51 Naturschutz), der Deutsche Telekom und des WZV sind zu berücksichtigen.

B. Gegenstand des Verfahrens

Die vorliegende Planung der Gemeinde Mötzing verfolgt das Ziel, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen. Hierzu hat der Gemeinderat am 13.11.2023 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans „SO Solarpark Schafhöfen“ zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebiets für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien wie Windenergie und solare Strahlungsenergie nach § 11 BauNVO mit paralleler Flächennutzungsplanänderung (6. Deckblatt-Änderung) beschlossen. Die Planung des Ingenieurbüros Martin Huber, Mainburg, in der Fassung vom 09.09.2024 wurde vom Gemeinderat am 09.09.2024 als Entwurf angenommen. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange für die o. g. Bauleitplanung wurde im Zeitraum vom 13.09.2024 bis 14.10.2024 durchgeführt.

Der Standort für die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Schafhöfen“ liegt im südöstlichen Gemeindegebiet von Mötzing, Landkreis Regensburg, im unmittelbaren Umfeld des Gutes Schafhöfen (Weiler) und grenzt östlich an die niederbayerischen Gemeinden Rain und Perkam, jeweils Landkreis Straubing-Bogen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst 38 Teilflächen mit insgesamt 221,1 ha.

Der Vorhabenträger BEE Development GmbH (Vertreten durch Roland Quast und Tim Kallas, Jungfernstieg 51, 20354 Hamburg) plant auf dem Gelände die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PVA) mit einer Gesamtleistung von ca. 230 MWp, mit der nach den vorliegenden Unterlagen eine jährliche Strommenge zur Versorgung von ca. 70.000 Haushalten erzeugt werden kann. Das Planungsgebiet umfasst insbesondere einen Sondergebietsanteil für die PV-Module sowie ein Umspannwerk, Trafostationen, CCTV-Kameras und weitere benötigte Nebenanlagen im Umfang von rund 196 ha und im Weiteren ökologische Ausgleichsflächen, Verkehrsflächen sowie bestehende Hecken und Grünflächen.

Die Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Netz ist über das im Zuge des Vorhabens gebaute Umspannwerk und die bereits im Planungsgebiet verlaufende 110 kV-Hochspannungsleitung vorgesehen. Eine entsprechende Netzreservierung wurde nach Angaben des Projektträgers bereits vorgenommen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich laut Unterlagen zum vollständigen Rückbau der Anlage.

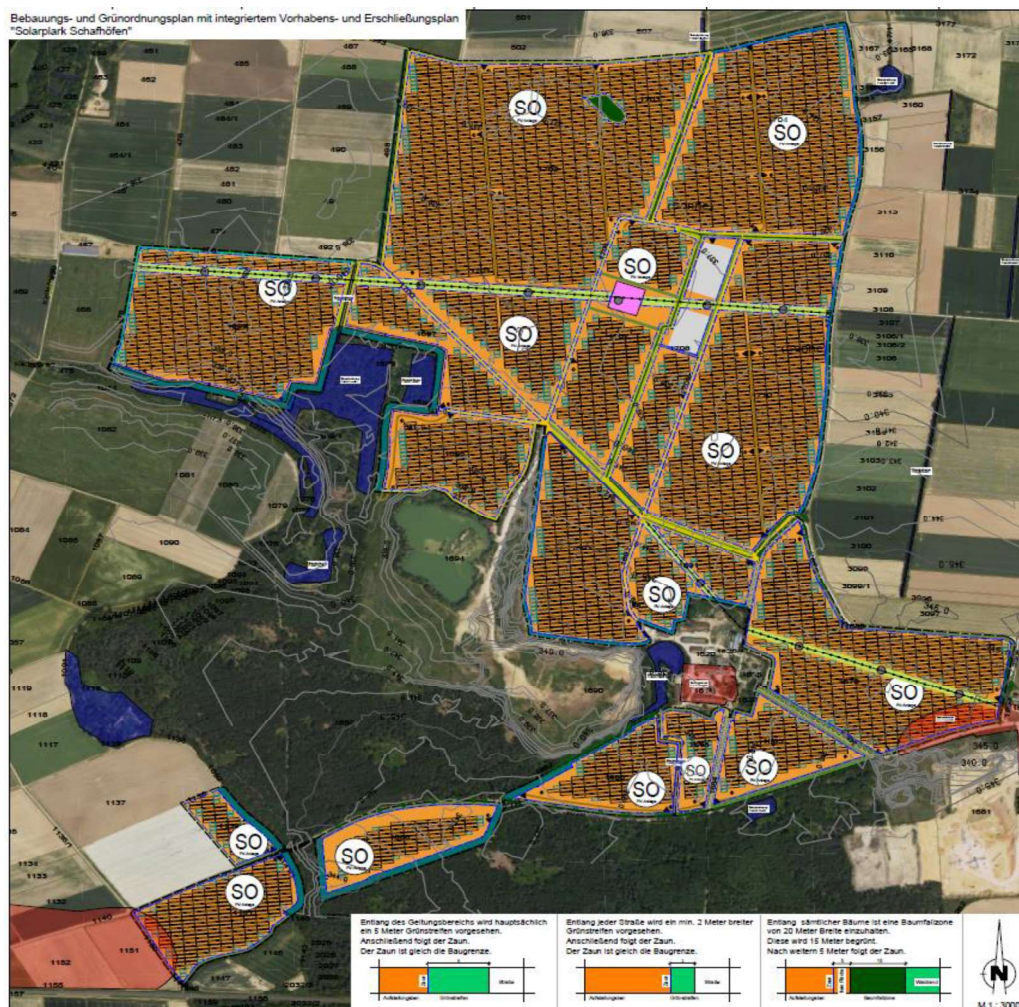


Abbildung 1: Umgriff des geplanten Solarparks Schafhöfen

C. Angewandtes Verfahren

Das Planungsgebiet befindet sich im planerischen Außenbereich. Da sich die Freiflächen-Photovoltaikanlage nach § 35 Abs. 1 BauGB nicht auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen befindet, ist bauplanungsrechtlich die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplans geboten.

Durch die Lage an der Gemeindegrenze und den erheblichen Flächenumgriff sowie zu erwartende Auswirkungen auf das weitere räumliche Umfeld ist die geplante Errichtung des Solarparks Schafhöfen ein Vorhaben mit erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit nach Art. 24 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG). Nachdem das Bauleitplanverfahren bereits von der Kommune eingeleitet worden war, erfolgte die Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung in Form einer beschleunigten Raumverträglichkeitsprüfung gemäß Art. 26 BayLplG i. V. m. § 16 ROG.

Hierzu wurden die bei der Gemeinde im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen der berührten öffentlichen Stellen – der ursprüngliche Beteiligtenkreis wurde im Hinblick auf raumordnerische Gesichtspunkte erweitert - und Äußerungen aus der Öffentlichkeit der Höheren Landesplanungsbehörde zur Heranziehung für die Raumverträglichkeitsprüfung zur Verfügung gestellt.

Beteiligte Stellen und Einbeziehung der Öffentlichkeit

Insgesamt wurden folgende Stellen von der Gemeinde Mötzing am Bauleitplanverfahren beteiligt:

Gemeinde Aholting

Gemeinde Perkam

Gemeinde Pfatter

Gemeinde Rain

Gemeinde Riekofen

Gemeinde Sünching

Stadt Geiselhöring

Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanungsbehörde

Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern

Fachstellen der Regierung der Oberpfalz

- SG 31 – Straßenbau
- SG 34 – Städtebau
- SG 50 – Technischer Umweltschutz
- SG 51 – Naturschutz
- SG 52 – Wasserwirtschaft
- SG 60 – Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft

Regionaler Planungsverband Donau-Wald (12)

Regionaler Planungsverband Regensburg (11)

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf

Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz

Bayerischer Bauernverband

Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. (BIV)

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Bayernwerk Netz GmbH

Behindertenbeauftragter des Landkreises Regensburg

Bezirk Oberpfalz

Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Bundesnetzagentur

Deutsche Telekom AG

DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer

Elektrizitätswerk Rupert Heider GmbH & Co. KG Wörth a.d. Donau

Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz

Katholisches Pfarramt Schönach

Kreisjugendring Regensburg

Landesamt für Umwelt

Landratsamt Regensburg

Landratsamt Straubing-Bogen
Landschaftspflegeverband Regensburg e.V.
LBV - Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V.
PLEdoc GmbH
Staatliches Bauamt Regensburg
TenneT TSO GmbH
Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.
Vermessungsamt Regensburg
Wasserwirtschaftsamt Regensburg
Zweckverband zur Wasserversorgung Regensburg-Süd

Entsprechend § 4 Abs.1 BauGB wurde die Öffentlichkeit durch die Gemeinde Mötzing im Rahmen des Bauleitplanverfahrens in das Verfahren einbezogen.

D. Wesentliche Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens

Im Rahmen der zum Bauleitplanverfahren erfolgten Anhörung der Träger der Öffentlichen Belange und der Öffentlichkeit wurden folgende Hinweise, Anregungen und Einwendungen von überörtlicher raumordnerischer Bedeutung vorgebracht. Nachfolgende Wiedergabe der Stellungnahmen spiegelt ausschließlich die Meinungen der beteiligten Stellen wider.

Folgende Stellen veränderten bzw. ergänzten ihre Stellungnahme aus dem Bauleitplanverfahren im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung: Bayer. Bauernverband, Bund Naturschutz in Bayern e.V., Landratsamt Regensburg und Zweckverband zur Wasserversorgung Regensburg-Süd.

1. Fachstellen

Landratsamt Regensburg

- *SG L 18 – Kultur, Heimat- und Denkmalpflege (Untere Denkmalschutzbehörde)*

Die Untere Denkmalschutzbehörde weist auf die Betroffenheit eines Baudenkmals (D-3-75-171-5) und eine insgesamt nur randständige Berücksichtigung der Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege innerhalb der vorliegenden Unterlagen hin. Eine Beeinträchtigung des Baudenkmals wird nicht ausgeschlossen. Daher bittet die Fachstelle um Erstellung einer eingehenden Sichtachsenanalyse zur Überprüfung des Einflusses der Änderungen auf das Baudenkmal sowie auf Sichtbeziehungen von und zum Denkmalbestand im gesamten Planungsgebiet (vgl. Begriff Nähe Art. 6 BayDSchG).

Außerdem wird auf zwei Bodendenkmäler (D-3-7140-0089 und D-3-7140-0018) sowie weitere Vermutungsflächen (insbes. Flst. 1139, Gmkg. Mötzing, Flst. 1683, Gmkg. Haimbuch, Flst. 1704, Gmkg. Haimbuch) im Planungsgebiet verwiesen.

Im Übrigen schließt sich die Fachstelle vollumfänglich der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (BLfD) an.

- *SG S 33 – Fachtechnik für Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz sowie für Wasserwirtschaft (Untere Naturschutzbehörde)*

Die Untere Naturschutzbehörde stellt einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaftsbild durch das Vorhaben fest und fordert eine wirksame Eingrünung der nicht landschaftsgerechten Bebauung und seines Umfeldes (Zäunung, Umspannwerk, Trafostationen, CCTV-Kameras und weitere benötigte Nebenanlagen etc.). Als konkrete Anforderungen werden die Pflanzung einer dreireihigen Hecke mit eingestreuten Bäumen (mind. 5 Meter breiten Pflanzstreifen) sowie in Bereichen, in denen Feldlerchen-Brutpaare angrenzend an die geplante PVA nachgewiesen wurden, die Pflanzung einer lückigen, niedrigwüchsigen Hecke zur Reduzierung der Kulissenwirkung genannt. Für das weitere Verfahren werden ein detaillierter Plan zur Gestaltung der Grünstreifen mit Pflanzliste sowie die Vorlage konkreter CEF- und Ausgleichsmaßnahmen mit fest zugewiesenen Flächen gefordert.

- *SG S 31 – Wasserrecht und Gewässerschutz, Staatliches Abfallrecht, Bodenschutz (Untere Wasserrechtsbehörde)*

Das SG S 31 stellt insbesondere auf folgende Punkte ab:

- Umgang mit wild fließendem Wasser bei Regen aufgrund der Hanglage (Veränderungsverbot des natürlichen Ablaufs § 37 Abs. 1 WHG)
- Gewährleistung einer weiterhin ausreichenden Versickerung von auf die PVA fallendem Niederschlagswasser
- Umgang mit ggf. im Zuge des Aushubs auftretenden organoleptischen Auffälligkeiten (Aushubsarbeit-Unterbrechung, Information der Fachstellen, fachgerechte Zwischenlagerung und Entsorgung des belasteten Erdaushubs)
- Auffüllungen und Abgrabungen (vorrangige Verwendung des örtlich anfallenden Abraums bei Auffüllungen oder Geländemodellierungen, Einhaltung der Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung u.a.)
- Schonender Umgang mit dem Boden während des Baus (Vermeidung von Verdichtung und Vernässung, Beseitigung unumgänglicher Verdichtungen durch Bodenauflockerungen, möglichst Fahrverzicht für schwere Maschinen bei ungünstigen Bodenfeuchteverhältnissen)
- Schutz vor Bodenerosion durch möglichst baldige Begrünung

Weiter wird vom SG S 31 auf die positiven Auswirkungen auf Wasser- und Bodenschutz eingegangen, da die Flächen nicht mehr intensiv landwirtschaftlich (Belastung durch Folien und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln) genutzt werden. Als nachteilig zu bewerten ist der Flächenentzug für die landwirtschaftliche Nutzung.

- *SG S 44 - Tiefbau*

Die Fachstelle weist auf folgende Punkte hin:

- Die Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen sind bei Erschließung und Anbindung an das Straßennetz zu berücksichtigen
- Freihaltung von Sichtdreiecken und Kreuzungsbereichen und Zufahrten (u.a. auch bei zukünftigen Hecken/Zäunen)
- Bei Anbindung des Solarparks an das örtliche Stromnetz über Grundstücke des Landkreises Erforderlichkeit eines Gestattungsvertrages
- Vermeidung der Blendwirkung des Solarparks zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs

- *SG S 51 / S 52 – Gesundheitsamt*

Die Fachstelle weist auf ein in 30 m Entfernung zur FF-PVA befindliches bewohntes Einzelgehöft (Schafhöfen 8) mit einer eigenen Wasserversorgungsanlage, die Nähe des Plangebiets zu einem wassersensiblen Bereich und auf eine laut Planung vorgesehene Weidenutzung der geplanten Flächen hin. Aufgrund der Nähe zum bestehenden Wohngebäude und der Trinkwasserversorgungsanlage wird ein Ausbau des Solarparks bis auf 30 m Entfernung zum Wohnhaus aus trinkwasserhygienischer Sicht und Umwelteinwirkung auf die betroffenen Anwohner nicht befürwortet. Eine Überprüfung des zum Wohnhaus Schafhöfen 8 einzuhaltenden Abstandes der FF-PVA ist aus Sicht des Gesundheitsamtes Regensburg dringend angeraten.

Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanungsbehörde

Die Regierung von Niederbayern als Höhere Landesplanungsbehörde verweist auf ein direkt angrenzendes Vorranggebiet für Windkraftanlagen (14 – Radldorf West) sowie ein Vorranggebiet für Bodenschätze (KS 70 Kies Radldorf), welches die Erweiterung des auf oberpfälzer Seite befindlichen Vorranggebietes für Bodenschätze (KS 45 Kies „südöstlich Schafhöfen“) darstellt. Auswirkungen der geplanten Photovoltaikanlage auf diese Vorranggebiete werden allerdings nicht erwartet. Weiter wird auf bestehende und sich in Planung befindliche Freiflächen-Photovoltaikanlagen in ähnlicher Größenordnung auf grenznaher niederbayerischer Seite (im Umfeld der Bahnlinie Regensburg-Passau) hingewiesen.

Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern

Laut der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – liegt das im Regionalplan Regensburg (11) ausgewiesene Vorbehaltsgebiet KS 44 „Kies östlich Mötzing“ komplett im Vorhabenbereich. Laut den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans soll in Vorbehaltsgebieten den Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden. Auch soll der Abbau von Bodenschätzen auf Vorrang- und Vorbehaltsgebiete konzentriert werden. Die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern stimmt der geplanten Ausweisung in diesem Bereich nicht zu, da ein uneingeschränkter, vollkommener Abbau dieser standortgebundenen Lagerstätte nicht mehr möglich wäre.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass sich die Vorrangfläche KS 45 "Kies südöstlich Schafhöfen" und die Vorbehaltsfläche KS 43 "Kies östlich Sünching" unmittelbar an die geplante PVA anschließen. Die Duldung von temporäre Immissionseinwirkungen (Staub, Erschütterungen) wird angemerkt.

Regierung der Oberpfalz

- *SG 51 – Naturschutz*

Das Sachgebiet erläutert die Bedeutung des Gebiets für Vogelarten der Agrarlandschaft (v.a. Kiebitz und Rebhuhn). Durch Bauzeitenregelungen und Vergrämuungsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass eine Ansiedlung dieser Arten vor und während des Baus des Solarparks verhindert wird.

Eine starke artenschutzrechtliche Betroffenheit wird für zahlreiche Feldlerchen-Reviere konstatiert. Die erforderlichen CEF-Maßnahmen sind gemäß den Vorgaben des Bayerischen Umweltministeriums umzusetzen. Die Herstellung dieser Maßnahmen hat rechtzeitig zu erfolgen, sodass die Wirksamkeit zum Zeitpunkt des Eingriffs besteht und dadurch kein Verlust der ökologischen Funktionalität der Lebensstätte eintritt. Zur Erhöhung der Erfolgsaussichten ist eine möglichst direkte räumliche Nähe zum bestehenden Vorkommen unter Einhaltung der Mindestabstände zu Infrastrukturen (Straßen, Hochspannungsleitungen, Vertikalstrukturen, PV-Module) anzustreben. Die einzelnen Maßnahmen sind in einem möglichst eng umgrenzten Raum umzusetzen und sind auf maximal vier ausreichend große Teilflächen zu beschränken. Als Maßgabe wird gefordert, dass zum Zeitpunkt der Genehmigung ein umsetzbares, flächenscharfes Konzept zu den CEF-Maßnahmen vorgelegt wird und die Flächen entsprechend vertraglich gesichert sind.

Weiter werden konkrete Hinweise zum Umweltbericht aufgeführt:

- Untauglichkeit der vor Ort anfallenden Materialien für einige Brutvögel

- Erweiterung des Zeitraums zum Verbot von Gelände- und Bodenarbeiten
 - Unzureichende Vergrämnungsmaßnahmen
 - Befürwortung des Monitorings und der Überprüfung der Funktionalität der CEF-Maßnahmen nach Errichtung und Inbetriebnahme der Freiflächen-Photovoltaikanlage
- *SG 60 – Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft*
- Das Sachgebiet schließt sich der Stellungnahme des AELF Regensburg-Schwandorf inhaltlich ausnahmslos an. Es werden erhebliche Bedenken gegen das geplante Vorhaben geäußert. Laut SG 60 hat bislang keine sachgerechte Abwägung landwirtschaftlicher Belange vor dem Hintergrund der Grundsätze und Ziele der Raumordnung stattgefunden. Folgende Grundsätze wurden laut SG 60 mit der vorgelegten Planung nicht aufgegriffen bzw. sachgerecht abgewogen.
- Zu LEP 5.4.1 (G): Laut SG 60 ist aufgrund der dichten Bebauung der Fläche mit Solarmodulen eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich (auch nicht als Extensivgrünland). Es wird in Frage gestellt, ob die Flächen nach Nutzungsende wieder landwirtschaftlich genutzt werden können.
 - Zu LEP 1.1.3 (G): Laut SG 60 zeigt das naturschutzfachliche Ausgleichskonzept keine nachhaltige und sparsame Flächennutzung. Die Kompensationsmaßnahmen sind innerhalb der Fläche des Bebauungsplans umzusetzen.
 - Zu LEP 6.2.3 (G): Aus den Unterlagen wird gemäß SG 60 nicht ersichtlich, ob eine Prüfung vorbelasteter Standorte vorrangig stattgefunden hat. Insbesondere ausgebeutete Flächen des Trockenabbaus von Kies und Sand sind als potentielle Standorte zu prüfen.

Auch die in Bezug auf die Landwirtschaft festgelegten Grundsätze des Regionalplans Region Regensburg (11) werden als nicht ausreichend gewichtet gesehen. Weiter werden Auswirkungen auf die Agrarstruktur aufgezeigt. Sonderkulturen erzielen eine höhere Wertschöpfung und leisten somit einen erheblichen Beitrag zum Betriebseinkommen eines landwirtschaftlichen Betriebs. Zudem ist der nähere Umkreis des Planungsgebiets durch den Kiesabbau (ebenfalls Verlust von landwirtschaftlichen Flächen) maßgeblich vorbelastet.

Regionaler Planungsverband Regensburg (RP 11)

Laut Regionalem Planungsverband Regensburg entspricht das Vorhaben dem Grunde nach dem Kapitel X - Energieversorgung, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll. Daneben sollen die für die Land- und

Forstwirtschaft geeigneten Flächen gemäß B III 1. 1 des Regionalplans nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen werden. Gemäß der landwirtschaftlichen Standortkartierung herrschen im Bereich der geplanten PVA überwiegend günstige Erzeugungsbedingungen. Durch das Vorhaben kommt es zu einem Verlust an landwirtschaftlich genutzter Fläche, der nicht direkt kompensiert werden kann. Außerdem überlagert das geplante Vorhaben komplett das im Regionalplan festgelegte Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze (KS44 "östlich Mötzing"). Gemäß Regionalplan B IV 2.1.3 (Z) ist in Vorbehaltsgebieten der Gewinnung von Bodenschätzen besonderes Gewicht gegenüber anderen Nutzungsansprüchen beizumessen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Regensburg-Schwandorf (AELF)

Aus Sicht des AELF bestehen keine waldrechtlichen Einwände. Aus landwirtschaftlicher Sicht werden dagegen erhebliche Bedenken geäußert und die Umsetzung der Maßnahme abgelehnt. Gemäß der Bodenschätzung liegen im Geltungsbereich Bodenarten mit zum Teil über der durchschnittlichen Ackerzahl des Landkreises Regensburg von 49 liegender Ackerzahl. Es handelt sich hierbei um insgesamt ca. 220 ha hochwertige landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, die zur Erzeugung von hochwertigen Lebens- und Futtermittel genutzt werden und nach Durchführung des Vorhabens diesem Zweck nicht mehr zur Verfügung stehen. Weiter wird die höhere Wertschöpfung der Sonderkulturen angesprochen.

Zudem handelt es sich bei landwirtschaftlichen Böden überdurchschnittlicher Bonität laut den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bauen und Verkehr (StMB) zur „Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ vom 10.12.2021 um Ausschlussflächen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Es sind demnach grundsätzlich nicht geeignete Flächen, die Standorteignung ist nicht gegeben. Es besteht daher kein Einverständnis mit der Überbauung dieser Flächen.

Durch das Heranziehen externer Ausgleichsflächen (Flst. 653, 1773, 2163 je Gmkg. Schönach und Flst. 334, Gmkg. Haimbuch) handelt es sich ebenfalls um ca. 34 ha hochwertige landwirtschaftliche Flächen, teilweise von überdurchschnittlicher Bonität, welche ebenfalls der Erzeugung von hochwertigen Lebens- und Futtermitteln dienen. Durch die Umsetzung der oben genannten Maßnahmen können diese Flächen diesen Zweck ebenfalls nicht mehr erfüllen. Mit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen überdurchschnittlicher Bonität für Ausgleichsmaßnahmen besteht ebenfalls kein Einverständnis.

Die Auswirkungen auf die Agrarstruktur in der Region werden als erheblich bewertet. Die nicht mehr für die landwirtschaftliche Nutzung verfügbare Fläche von 220 ha (für den Bebauungsplan) plus 81,5 ha für Kompensationsmaßnahmen entsprechen in etwa der Fläche von acht landwirtschaftlichen Betrieben (gemessen am Landkreisdurchschnitt). Zudem ist der

nähere Umkreis des Planungsgebietes bereits stark durch Kiesabbau (ebenfalls großflächig und unwiderruflich Verlust von landwirtschaftliche Flächen) erheblich vorbelastet.

Im Übrigen wird auf die unzureichende Abwägung der voraussichtlichen Auswirkungen des Bauleitplans auf das Schutzgut Fläche im Umweltbericht hingewiesen. Im Hinblick auf die bedeutende Flächenumnutzung wird insbesondere eine Abschätzung der Auswirkungen auf die Agrarstruktur vermisst.

Weiter wird aus landwirtschaftlicher Sicht ein Widerspruch zu den Vorgaben des LEP und des Regionalplans Regensburg zur Landwirtschaft gesehen.

Bezüglich der Flächeninanspruchnahme wird weiter auf das IMS „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ vom 19.11.2009 und die Bodenschutzklausel gemäß BauGB verwiesen. Das vorgelegte naturschutzfachliche Ausgleichskonzept wird von der Fachstelle abgelehnt und in diesem Zusammenhang eine Orientierung an bestehenden fachlichen Vorgaben gefordert. Das vorgelegte Ausgleichskonzept ist fachlich nicht nachvollziehbar und entspricht in seiner Tiefe nicht den Anforderungen bei einer Planung mit solcher Tragweite. Auch wäre nach den Hinweisen des StMB vom 10.12.2021 durch eine geringfügige Anpassung der Grundflächenzahl (GRZ) kein naturschutzfachlicher Ausgleich nach der Eingriffsregelung (außer Artenschutz) notwendig. Zur Berechnung des Ausgleichsflächenbedarfs wird auf andere sachgerechte und nachvollziehbare Methoden, wie z. B. die BayKompV, verwiesen, mit welcher ebenfalls eine sachgerechte Bilanzierung des Ausgleichsfordernisses möglich ist und gleichzeitig agrarstrukturelle Belange besser berücksichtigt werden können.

Die Aussage, wonach sich ein Boden geringer Bonität durch eine PV-Nutzung im Lauf der Jahre regeneriere oder geschützt werde, wird nicht geteilt, da sich eine geringe Bonität hauptsächlich in der Bodenentstehung und (landwirtschaftlichen) Bewirtschaftung begründet. Es erfolgen Forderungen zum Erhalt der Funktionen des Schutzgutes Boden als Standort für eine nachfolgende uneingeschränkte landwirtschaftliche Flächennutzung wie u.a. hinsichtlich einer bodenschonenden Ausführung der Baumaßnahmen (u.a. durch Vermeidung von Verdichtungen, Verunreinigungen und Umlagerungen), Minimierung der Bodenversiegelung, Verwendung von Rammpfählen mit umweltfreundlicher Beschichtung (Minimierung der Zinkeinträge in Boden) und Etablierung einer bodenkundlichen Baubegleitung.

Weiter werden folgende Punkte angesprochen:

- (Entschädigungsfreie) Duldung von Beeinträchtigungen und Schäden der PV-Module durch Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen (z. B. Staubemissionen oder Steinschlag)
- Festlegung der Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung nach Ende der PV-Nutzung

- Möglichkeit der Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen, u.a. durch entsprechende Grenzabstände der PVA-Umzäunung und Erhalt der Feldwege/Zuwegungen bzw. Gewährleistung der Zugänglichkeit der Grundstücke bei Bau und Betrieb der PVA
- Einfriedung des Solarfeldes entsprechend Anforderungen (ggf. wolfsicher).

Zur Vermeidung von Interessenskonflikten wird bei den weiteren Verfahrensschritten, insbesondere bei der Erstellung des Ausgleichskonzeptes, eine frühzeitige und konsequente Einbindung der Fachstelle gefordert.

Bayerischer Bauernverband (BBV)

Der BBV bedauert die langfristige Herausnahme bester landwirtschaftlicher Böden aus der landwirtschaftlichen Produktion. Konkrete Bedenken bestehen allerdings nicht. Der Verlust der Ackerflächen führt zu einer zunehmenden Verknappung von landwirtschaftlichen Nutzflächen und somit auch heimisch produzierten Lebensmitteln. In Folge des Flächenverlusts werden Veränderungen auf dem Flächen- und Pachtmarkt und damit wirtschaftliche Risiken für den betroffenen und die umliegenden Betriebe entstehen. Es wird auf den Vorteil von Photovoltaikanlagen auf Dächern und Gebäuden sowie Agri-Photovoltaikanlagen als Nutzungsbeispiel hingewiesen.

Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. (BIV)

Gemäß BIV wird der rechtskräftige Regionalplan der Region Regensburg (R 11) nicht korrekt dargestellt. Außerdem wird eine komplette Überplanung des Vorbehaltsgebiets KS44 durch die PVA in diesem Bereich wegen des regionalen Rohstoffbedarfs und dem öffentlichen Interesse an der Rohstoffgewinnung strikt abgelehnt.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (BLfD)

Das BLfD weist auf ein in unmittelbarer Nähe gelegenes Baudenkmal (D-3-75-171-5 – Gut Schafhöfen) hin und beanstandet eine bislang nur randliche Berücksichtigung der Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege in den vorliegenden Unterlagen. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben wird nicht ausgeschlossen. Es wird daher gebeten, den Einfluss der Änderungen auf das Baudenkmal und auf Sichtbeziehungen von und zum Denkmalbestand im gesamten Plangebiet und in seiner Umgebung darzustellen und zu prüfen und ggf. die Planung entsprechend zu überarbeiten. Auf die denkmalrechtliche Erlaubnispflicht nach Art. 6 BayDSchG im Hinblick auf etwaige Auswirkungen auf den Bestand oder Erscheinungsbild eines Baudenkmales wird hingewiesen. Eine abschließende Stellungnahme erfolgt erst nach Aufarbeitung der denkmalpflegerischen Belange (Sichtbeziehungen).

Im Übrigen wird auf im Planungsgebiet befindliche Bodendenkmäler hingewiesen (D-3-7140-0089 „Vorgeschichtliche Siedlung. (Flst. 1678, Gmkg. Haimbuch) und D-3-7140-0018 „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung (Flst. 1141, Gmkg. Mötzing)“. Weitere Bodendenkmäler werden vermutet (Flst. 1139, Gmkg. Mötzing; Flst. 1683, Gmkg. Haimbuch; Flst. 1704, Gmkg. Haimbuch). Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. In den weiteren Planungsschritten sollen prioritär der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort berücksichtigt werden und Bodeneingriffe sich auf ein notwendiges Mindestmaß beschränken.

Sollte nach Abwägung aller Belange keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, müssen wissenschaftlich qualifizierte Untersuchungen (Ausgrabungen), Dokumentationen und Bergungen im Auftrag der Vorhabenträger durchgeführt werden. Archäologische Ausgrabungen können sehr aufwendig sein und sind insofern frühzeitig einzuplanen (einschl. Vor- und Nachbereitung). Unter Umständen kann die Errichtung von FF-PVA aus denkmalfachlicher Sicht zu einer besseren Erhaltung der Bodendenkmalsubstanz beitragen. Für die fachliche Beurteilung können im Einzelfall weiterführende Prospektionsaufnahmen erforderlich werden (z.B. geophysikalische Untersuchung).

Außerdem ist gemäß dem BLfD im Zusammenhang mit Bodendenkmälern sicherzustellen, dass im Rahmen des vertraglich vereinbarten Rückbaus der PVA eine Tiefenlockerung des Bodens dauerhaft ausgeschlossen wird.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)

Aus rohstoffgeologischer Sicht des LfU wird der geplante PVA wegen der vollständigen Überplanung der Rohstoffsicherungsfläche KS 44, Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze - Kies "östlich Mötzing" nicht zugestimmt und auf ein Ziel des Regionalplans Regensburg (Z 2.1.3) verwiesen, wonach der Gewinnung von Bodenschätzen in Vorbehaltsgebieten besonderes Gewicht gegenüber anderen Nutzungsansprüchen beizumessen ist. Im vorliegenden Fall würde der ortsgebundene Rohstoffabbau einem nicht ortsgebundenen Vorhaben (PVA) nachstehen.

Weiterhin angeführt werden eine unzureichende Würdigung der Belange der Rohstoffsicherung in den Planungsunterlagen sowie nicht erfolgte Berücksichtigung im Rahmen der Schutzgutbetrachtung, das Konzentrationsgebot für großräumigen Rohstoffabbau nach dem Regionalplan (Z 2.1.4) und der Umstand, dass mit dem PV-Vorhaben der regionalen Versorgung mit Sand und Kies eine Fläche von ca. 25 ha verlorengehen würde.

Außerdem werden zugunsten eines Rohstoffabbaus u. a. die Mächtigkeit des Rohstoffes (> 10 m) und eine geringe Überdeckung genannt. Nach Klimaschutzgesichtspunkten (CO₂-

Ausstoß) ist auf einen verbrauchernahen Abbau von Massenrohstoffen zu achten. Deshalb und aufgrund der zunehmenden Verknappung von Sand- und Kiesreserven kann einer Einschränkung aktuell gültiger Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit Auswirkungen auf die Versorgung im Wirtschaftsraum Regensburg mit Kies nicht zugestimmt werden. Im Anschluss an die Kiesgewinnung wird eine Nutzung als PV-Fläche als möglich erachtet. Im Übrigen sind Staubbelastungen durch bestehende oder zukünftige Rohstoffgewinnung (vor allem in den Rohstoffsicherungsgebieten KS 43, KS 44 und KS 45) hinzunehmen.

Bayernwerk Netz GmbH

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen von der Bayernwerk Netz GmbH, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Es werden zahlreiche Hinweise bzgl. der bestehenden 110 kV-Freileitung (Regensburg - Straubing), der 20 kV-Freileitung und unterirdischer Versorgungsleitungen, zur Ausgestaltung des Bebauungsplans wie u. a. zu den Schutzzonen beiderseits der Leitungsachsen, den diesbezüglichen Bau- und Pflanzbeschränkungen und der beschränkten Bebaubarkeit unterhalb von Hochspannungsleitungen gegeben.

Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Der Bund Naturschutz bittet Wanderkorridore für Niederwild vorzusehen und diese entsprechend strukturell zu gestalten.

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV)

Der LBV sieht in der Nutzung des Solarstroms einen wesentlichen Baustein der Energiewende, fordert jedoch eine ausreichende Berücksichtigung des Artenschutzes. Wegen der Dimension wird als wichtig angesehen, die artenschutzrechtlichen Aspekte bestmöglich zu berücksichtigen und insbesondere Vernetzungsstrukturen zu schaffen. Aus Sicht des Artenschutzes sind vor allem die Kiesgrube und deren Umgriff sehr bedeutsam (u.a. Nachweis von Bienenfresser, Heidelerche, Uferschwalbe, Kreuzkröten und Zauneidechsen) und diese Arten einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu unterziehen, da deren Lebensraum in den Geltungsbereich des Solarparks hineinwirkt. Es wird angeregt, die geplanten Module im unmittelbar nördlich angrenzenden Bereich (Flst. 1695, Gmkg. Haimbuch) etwa 20-30 m zurückzunehmen. Im Hinblick auf die um das Gut Schafhöfen zahlreich vorhandenen Schwalbennester soll der Lebensraum der Gebäudebrüter nicht beeinträchtigt werden. Im Übrigen wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) gefordert. Für eine naturschutzfachliche Aufwertung vormals intensiv genutzter Flächen ist ein ausreichender Abstand zum Boden und zwischen den Reihen entscheidend (Erhöhung des Lichteinfalls und der Fläche für die Versickerung von Niederschlagswasser; siehe

insbesondere Reptilien (Zauneidechse) und auch Feldlerche). Es wird eine Auflockerung der Reihenabstände um 20 % empfohlen. Im Hinblick auf die Größe des Vorhabens wird eine Strukturierung des Gebietes und Schaffung naturschutzfachlich wertvoller Strukturen zwischen größeren Einheiten angeregt (z. B. Brachen oder auch seichte/temporäre Wasserflächen). Auch sollte der Solarpark zur besseren Einbindung in Natur und Landschaft eingegrünt werden. Vorgeschlagen wird eine mindestens 3-reihige Baum-Strauch-Hecke (Breite mindestens 5 m). Die Belange von vorkommenden Feldvögeln sind zu berücksichtigen (Kulissen-Wirkung). Es wird auf im weiteren Umfeld vom LBV aufgestellte Nisthilfen für den Wiedehopf hingewiesen, welche evtl. in das Gesamtkonzept integriert werden könnten. Die vorhandenen Säume und Feldgehölze sind zu schonen. Die Aussagen bezüglich der extensiven Bewirtschaftung werden als zu vage erachtet. Mulchmäh ist laut der Fachstelle verbindlich auszuschließen. Im Übrigen wird das Fehlen eines Lageplans mit den externen Ausgleichsflächen moniert und auf das Erfordernis möglichst eingriffsnaher Ausgleichsflächen verwiesen. Im Weiteren bedarf es für die CEF-Maßnahmen (Feldlerche) sowie die geplanten Ausgleichsmaßnahmen (intern und extern) konkreter Flächenzuordnungen. Als erforderlich werden eine flächenscharfe und kontrollierbare Ausgleichsplanung für die Feldlerche sowie ein konkreter Pflanzplan für die internen Ausgleichsmaßnahmen angesehen. Es wird angeregt, die Rekultivierungsplanung der (nach Artenschutzgesichtspunkten sehr wertvollen) ehemaligen Sand- und Kiesgrube in die PV-Konzeption miteinzustellen, sodass bei Erhalt der wertvollen Strukturen der Kompensationsbedarf an anderer Stelle deutlich reduziert werden kann. Gegenüber einer Verfüllung werden naturschutzfachlich sinnvollere Maßnahmen empfohlen - mit Fokus am Erhalt bzw. der Wiederherstellung von frühen Pionierstadien der Sukzession: offener Boden, flache/temporäre Gewässer (Kreuzkröte), Abbruchkanten (Eisvogel/Bienenfresser). Wünschenswert bzw. ideal wäre eine Integration bzw. Abstimmung der naturschutzfachlich modifizierten Rekultivierung der Sand-/Kiesgrube in den Gesamtplan und eine Festschreibung wiederholter Pflegemaßnahmen mit der Zielsetzung diverser Strukturen zugunsten von Pionierarten (siehe oben, sowie auch Wildbienen etc.).

Wasserwirtschaftsamt Regensburg (WWA)

Aus Sicht des WWA bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Die Fachstelle weist jedoch darauf hin, dass Zinkeinträge in den Untergrund bestmöglich vermindert werden sollten und verzinkte Rammprofile ebenso wie verzinkte Zäune besonders in Verbindung mit Schicht- bzw. Grundwasser zu einem Austrag neigen. Daten zu Grundwasserständen können aus den umliegenden Kiesgewinnungsanlagen abgefragt werden. Sofern die Rammprofile in das Grundwasser/ den Grundwasserschwankungsbereich einbinden, sollten laut dem WWA alternative Beschichtungen verwendet werden.

Zweckverband zur Wasserversorgung (WZV) Landkreis Regensburg-Süd

Seitens des WZV bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben. Allerdings wird auf eine im Plangebiet verlaufende Verbindungs- bzw. eine Versorgungsleitung „PVC DN 125“ hingewiesen, deren Bestand nicht gefährdet werden darf. Hierzu ist die Lage der Leitung genau festzustellen (u.a. mittels Suchschlitze an PVA oder Zaunanlagen) und die Planung an die zweifelsfrei festgestellte Lage der Leitung anzupassen. Weitere Hinweise stellen auf den Schutzbereich der Wasserleitung ab (beiderseits der Rohrleitungsachse 2,5 m) und damit verbundene Regeln und Einschränkungen (Errichtungsverbot für Zäune oder PVA, Pflanzverbot für Bäume o.ä.).

Von den Gemeinden Pfatter, Rain, Riekofen und Sünching, dem Landratsamt Straubing-Bogen, der Regierung der Oberpfalz - SG 31 Straßenbau, dem Regionalen Planungsverband Donau-Wald (12), dem Behindertenbeauftragten des Landkreises Regensburg, der Bundesnetzagentur, der Deutschen Telekom AG, dem Elektrizitätswerk Rupert Heider GmbH & Co. KG Wörth a.d.Donau, der TenneT TSO GmbH sowie dem Vermessungsamt Regensburg wurden nur örtliche Hinweise oder keine Bedenken vorgetragen.

Von den sonstigen Beteiligten erfolgten keine Äußerungen.

2. Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte eine Äußerung. Demnach wird der Bedarf an weiteren Solaranlagen kritisch gesehen und ein planerisches Gesamtkonzept für das Gemeindegebiet Mötzing mit Ausschlusswirkung für zukünftige Anlagen gefordert.

3. Sonstige ermittelte Tatsachen

Zwischenzeitlich erfolgte zwischen dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) und dem Vorhabenträger bilateral eine Abstimmung in Bezug auf das Denkmal D-3-75-171-5 (s. o.). Nach dem Ergebnis soll - entsprechend der hier vorliegenden Informationen - nunmehr im nördlichen Bereich des Flst. 1685, Gmkg. Haimbuch eine Fläche vom 11.521 m² von Bebauung mit PV-Modulen freigehalten werden. Laut BLfD werden mit der getroffenen Reduzierung mögliche Beeinträchtigungen für das Denkmal D-3-75-171-5 minimiert, so dass von Seite des Landesamtes Einverständnis mit dem reduzierten Umfang besteht.

E. Bewertung der überörtlich raumbedeutsamen Auswirkungen

Maßstab für die Prüfung der Raumverträglichkeit sind insbesondere die Grundsätze der Raumordnung gemäß Art. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) und § 2 Raumordnungsgesetz (ROG) sowie die im Landesentwicklungsprogramm (LEP) und im Regionalplan Regensburg (RP 11) enthaltenen Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind dabei zu beachten, Grundsätze, sonstige Erfordernisse der Raumordnung sowie sonstige Belange sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayLplG). Art. 24 Abs. 2 Satz 2 BayLplG bzw. § 15 Abs. 1 Satz 2 ROG begrenzen den Prüfungsmaßstab der Raumverträglichkeitsprüfung jedoch nicht auf die Erfordernisse der Raumordnung. Vielmehr ist – wie schon aus dem Wort „insbesondere“ folgt – grundsätzlich an sämtlichen raumrelevanten Belangen Maß zu nehmen.

Im Folgenden werden zunächst die jeweils einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung angeführt und daran anschließend die Vereinbarkeit des Vorhabens mit diesen Erfordernissen beurteilt. In den Beurteilungsprozess werden die Stellungnahmen der im Anhörungsverfahren gehörten öffentlichen Stellen einbezogen.

Der Beurteilung liegen insbesondere auch die Stellungnahmen der im Anhörungsverfahren gehörten Stellen zugrunde. Die Beurteilungen der Einzelbelange werden mit entsprechendem Gewicht in die raumordnerische Gesamtabwägung (vgl. Kapitel F.) eingestellt.

1. Überfachliche Belange

Erfordernisse der Raumordnung

In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen mit möglichst hoher Qualität zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen (LEP 1.1.1 Z).

Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen (LEP 1.1.3 G).

Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden (LEP 1.1.3 G).

Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch
- *die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung und*

- die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen (LEP 1.3.1 G).

Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass

- *er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann, [...] (LEP 2.2.5 G).*

Bei der Entwicklung der Region und ihrer Teilräume sollen das reiche kulturelle Erbe, die Unverwechselbarkeit und Eigenart der Landschaft und Siedlungen sowie die natürlichen Lebensgrundlagen in Form der Schutzgüter Wasser, Boden, Luft, Klima sowie der darauf aufbauenden natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften langfristig gesichert werden (RP 11 I 1.2 G).

Die Weiterentwicklung der Region und ihrer Teilräume soll so ausgerichtet werden, dass ihre Stärken und somit die positiven Standortfaktoren gesichert und ausgebaut sowie Entwicklungshemmnisse abgebaut werden. Dabei soll der Stabilisierung und Verbesserung der ökologischen Situation, der Verbesserung der Umweltbedingungen sowie der Erhaltung und Gestaltung von Frei- und Erholungsflächen insbesondere in den verdichteten Bereichen der Region sowie zur Bewältigung von Auswirkungen des Klimawandels ein besonderes Gewicht beigemessen werden. In allen Teilräumen sollen Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung, die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie die Entwicklung regionaler Wirtschaftskreisläufe angestrebt werden (RP 11 I 2.1.1 G).

Es soll angestrebt werden, den allgemeinen ländlichen Raum (mittlere und westliche Regionsteile) wie folgt zu entwickeln: [...]

- *In den Nahbereichen (...) Sünching hat die Sicherung und Entwicklung einer leistungsfähigen und umweltverträglichen Landwirtschaft ein besonderes Gewicht [...] (RP 11 I 3.2.1 G).*

Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Die landesplanerische Leitvorstellung gleichwertiger Lebensbedingungen stellt auf einen – vom Wohnort der Bürger unabhängigen – Zugang zu Arbeit, Bildung, Versorgungsstrukturen, Wohnraum und Erholung ab. Nicht gemeint ist damit eine Gleichverteilung von raumbelastenden „Negativeinrichtungen“ oder generell eine Mindestausstattung von Einrichtungen in den Teilräumen. Insofern ist eine räumlich unterschiedlich ausgeprägte Verteilung von Infrastruktur und den damit einhergehenden Belastungen und positiven Raumwirkungen kein Widerspruch zum Leitziel gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen (vgl. LEP 1.1.1 Z).

Es ist Aufgabe des Vorhabenträgers, die Belastungen (Ressourcenverbrauch) durch Bau und Betrieb der PVA so weit als möglich zu minimieren (vgl. LEP 1.1.3 G). Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, wurden vom Vorhabenträger geprüft und als Ergebnis wird eine extensive Grünlandnutzung angestrebt. Die Belange der Mehrfachnutzung werden in Kapitel E.2.1 näher erläutert. Aufgrund der Größe der geplanten

PVA wird dennoch von einer negativen Betroffenheit des Schutzguts Fläche ausgegangen (vgl. LEP 1.1.3 G).

Durch die Erschließung und Nutzung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage als erneuerbarer Energieträger wird dazu beigetragen, Emissionen von Kohlenmonoxid und andere klimarelevanten Luftschadstoffe zu verringern. Das Vorhaben trägt damit den Anforderungen des Klimaschutzes gemäß LEP 1.3.1 G sowie der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen in Form des Schutzgutes Klima Rechnung (RP 11 I 1.2 G).

Der Vorhabenstandort in der Gemeinde Mötzing liegt gemäß LEP Anhang 2 – Strukturkarte im allgemeinen ländlichen Raum. Zur Entwicklung des ländlichen Raumes ist gemäß Begründung zu LEP 2.2.5 G u.a. die Nutzung der regionalen Wertschöpfungspotentiale, die sich insbesondere aus der verstärkten Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...] ergeben, notwendig.

Auf der anderen Seite soll im Nahbereich Sünching die Entwicklung einer leistungsfähigen und umweltverträglichen Landwirtschaft angestrebt werden (RP 11 I 3.2.1 G).

Neben den durch das Vorhaben zu erwartenden negativen Auswirkungen auf die Landwirtschaft sind eine Reihe weiterer fachliche Belange wie der Natur und Landschaft (vgl. E.2.2) ebenfalls negativ berührt. Diese sind in der Gesamtabwägung ebenfalls zu gewichten und zu berücksichtigen.

Zwischenergebnis

Das Vorhaben steht mit den überfachlichen Belangen (Weiterentwicklung des ländlichen Raumes, gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen, Klimaschutz) sowie den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung überwiegend in Einklang. Es bestehen allerdings Konflikte mit den Belangen der Natur und Landschaft sowie der Landwirtschaft. Die genannten negativ betroffenen Belange sind mit entsprechendem Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt.

2. Fachliche Belange

2.1 Energieversorgung, erneuerbare Energien

Erfordernisse der Raumordnung

Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen soll Rechnung getragen werden. Dabei sollen die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine Steigerung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung geschaffen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayLplG).

Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher (LEP 6.1.1 Z).

Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 Z).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden (LEP 6.2.3 G).

Der weitere Ausbau der Energieversorgung soll in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen. Die Energieversorgung soll auch dazu beitragen, die Standortvoraussetzungen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere in den zentralen Orten und an den Entwicklungsachsen, zu verbessern (RP 11 B X).

Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Eine sichere, bezahlbare und klimafreundliche Energieversorgung trägt zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen bei. Hierzu ist der weitere Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur erforderlich (LEP-Begründung zu 6.1.1 Z). Die Bayerische Erneuerbare Energien-Strategie (Energieplan Bayern 2040) als energiepolitisches Gesamtkonzept zeigt auf, wie die Bayerische Staatsregierung im Bereich der Energieversorgung das Ziel der Klimaneutralität bis 2040 erreichen will. Hierzu soll u.a. der systematische Ausbau der Solarenergie in Bayern fokussiert werden. Weiter liegt die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien (u.a. Solarenergie) im überragenden öffentlichen Interesse und dient dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Um die Ziele für den Anteil der erneuerbaren Energien erreichen zu können, ist ein Ausbau der Energieerzeugung in allen Teilräumen und Gebietskategorien notwendig, wenngleich eine dezentrale Konzentration angestrebt werden sollte (LEP-Begründung zu 6.2.1 Z).

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben in der Gemeinde Mötzing kann mit einer geplanten Gesamtleistung von 230 MWp, was laut Vorhabenträger einer Versorgung von rund 70.000 Haushalten entspricht, einen wertvollen Beitrag zur Erreichung dieser Ziele wie auch zur Ressourcenschonung und zum Klimaschutz leisten. Weiter trägt das Vorhaben, das u.a. Batteriespeicher zur Zwischenspeicherung des gewonnenen Solarstroms beinhaltet, zu einer sicheren, vielseitigen und kostengünstigen Energieversorgung und somit auch zur wirtschaftlichen und raumstrukturellen Entwicklung der Region Regensburg bei (vgl. RP 11 Begründung zu B X).

Die raumordnerische Steuerung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen beschränkt sich vor allem auf den LEP-Grundsatz 6.2.3, wonach Freiflächen-PVA auf vorbelastete Standorte gelenkt werden sollen. Hierzu zählen z. B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) (vgl. LEP-Begründung zu 6.2.3). Daneben entfaltet insbesondere die Förderkulisse des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) eine Wirkung auf die Standortverteilung von Solaranlagen. Der Regionalplan Regensburg enthält keine raumbezogenen Festlegungen zur Freiflächen-Photovoltaik. Auch verfügt die Kommune nach hiesigem Kenntnisstand über kein kommunales Standortkonzept.

Die geplante PVA Schafhöfen liegt nicht innerhalb der nach § 37 EEG förderfähigen Gebietskulisse, jedoch kann zumindest der nördliche Standortbereich der PVA im Hinblick auf die das Planungsgebiet querende 110 kV-Doppel-Freileitung als vorbelastet im Sinne des LEP-Grundsatzes 6.2.3 angesehen werden. Laut Kommune wurden Planungsalternativen innerhalb des Gemeindegebiets geprüft. Demnach wurden vorzugswürdige Alternativflächen mit Vorbelastung u. a. im Hinblick auf die Größenordnung nicht ermittelt.

Aufgrund der mit der Errichtung von FF-PVA verbundenen Flächeninanspruchnahme kommt einer effizienten und multifunktionalen Flächennutzung besondere Bedeutung zu. Besonders effektiv kann dies z.B. durch sogenannte Agri-PV, die die Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche verbindet, erfolgen (vgl. LEP-Begründung zu 6.2.3 G). Eine Agri-PV ist derzeit laut Unterlagen nicht geplant. Allerdings wurde im Zuge der Voruntersuchungen gemäß Mitteilung der Kommune eine höhere Aufständigung der PV-Module und eine Nutzung als Agri-PV geprüft, jedoch aufgrund der höheren Flächeninanspruchnahme bei gleicher Stromproduktion sowie höheren Bau- und Betriebskosten als auch den zu erwartenden größeren Schwierigkeiten mit den denkmalpflegerischen und landschaftsbildbetreffenden Belangen verworfen. Stattdessen ist nunmehr eine extensive Nutzung als Grünland mit Mahd oder Schafbeweidung vorgesehen. Somit kann dem LEP-Grundsatz 6.2.3 hinsichtlich der Mehrfachnutzung ansatzweise entsprochen werden.

Seitens der Bayernwerk Netz GmbH wurde auf verschiedene von dem Vorhaben betroffene bestehende Energieanlagen (20 kV- und 110 kV-Freileitungen sowie unterirdische Leitungen) hingewiesen, deren Bestand, Sicherheit und Betrieb durch die geplante PVA gemäß dem Unternehmen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Forderung dient der Gewährleistung einer sicheren Energieversorgung (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 BayLplG und RP 11 B X) und ist insofern auch aus landesplanerischer Sicht begründet (siehe Maßgabe A.2.1).

In diesem Zusammenhang sind u.a. die Berücksichtigung der vom Energieunternehmen gemeldeten Schutzbereiche (angepasst an tatsächliche Lage in der Natur) vor allem im Hinblick auf die Verortung der vorgesehenen Batteriespeicher und sonstigen baulichen Objekte für die Anlagentechnik (Trafostationen usw.) und ausreichende Mindestabstände zu

den Leitungsseilen zu nennen (mehr hierzu siehe Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH). Der Gewährleistung der Versorgungssicherheit dient im Übrigen auch eine enge Abstimmung der im Zuge der PVA-Errichtung vorgesehenen Maßnahmen mit dem Energieunternehmen. Bei Berücksichtigung der landesplanerischen Maßgabe A.2.1 sind keine Beeinträchtigungen der vorhandenen Energieversorgungseinrichtungen zu erwarten. Der Schattenwurf der Freileitungen und deren Masten ist im Übrigen hinzunehmen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte eine Einzeläußerung, welche sich kritisch mit dem Bedarf an weiteren Solaranlagen auseinandersetzt und ein planerisches Gesamtkonzept für das Gemeindegebiet Mötzing (mit Ausschlusswirkung für zukünftige Anlagen) fordert. Hierzu wird angemerkt, dass die Überprüfung des Bedarfs sowie ein Gesamtkonzept für das Gemeindegebiet nicht Gegenstand der RVP sind.

Zwischenergebnis

Das Vorhaben steht in besonderem Maß mit den fachlichen Belangen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien in Einklang. Sofern auch die Maßgabe A.2.1 zur Gewährleistung einer sicheren Energieversorgung in Bezug auf die vorhandene Energieinfrastruktur beachtet wird, steht das Vorhaben auch mit den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung im Bereich Energieversorgung in Einklang. Das Zwischenergebnis wird mit entsprechendem Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt.

2.2 Natur und Landschaft

Erfordernisse der Raumordnung

Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden (LEP 7.1.1 G).

In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden (LEP 7.1.3 G).

Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten sollen gesichert und insbesondere auch unter dem Aspekt des Klimawandels entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten an Land, im Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden (LEP 7.1.6 G).

Die Landschaft soll in allen Teilräumen der Region gepflegt und schonend genutzt werden [...] (RP 11 B I 1).

In landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten soll darauf hingewirkt werden, dass Waldflächen, Gehölzstreifen und andere naturnahe Biotope vermehrt werden (RP 11 B I 6.4).

Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Eingriffe in die Natur und Landschaft, wie sie auch mit diesem Vorhaben zur Erzeugung von Solarenergie verbunden sind, führen immer zu Konflikten mit den Belangen des Naturhaushaltes, Arten und Lebensräumen. Gemäß der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung besteht die Verpflichtung zur Vermeidung und Minderung von Eingriffswirkungen; unvermeidbare Eingriffe müssen kompensiert werden. Für das Vorhaben wurde ein Ausgleichsflächenbedarf ermittelt, wobei die Flächen für die Ausgleichsbilanzierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht endgültig festgelegt wurden.

Arten und Lebensräume

Die von der Anlage überplanten Flächen sind im Wesentlichen intensiv genutzte Ackerflächen. Vorhandene Hecken und Grüninseln, insbesondere als potentielle Lebensräume für Vögel, werden beibehalten. Vogelschutz- oder FFH-Gebiete gemäß Natura 2000 befinden sich im Eingriffsbereich der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht, ebenso wenig Naturschutzgebiete. Auch wurden amtlich kartierte, schützenswerte Biotop im Wesentlichen ausgespart. So reicht zwar ein Teil des kartierten Biotops Nr. 7140-0113-002 „Weiher und Graben mit Gehölzsäumen“ in den Geltungsbereich der Bauleitplanung. Allerdings handelt es sich hierbei um einen Graben mit Gehölzsäumen, der gemäß der Planung nicht angetastet werden soll (siehe auch Maßgabe A.2.10). Wiesenbrütergebiete sind nach derzeitigem Kenntnisstand der Fachstellen nicht bekannt. Allerdings liegt das Gebiet im Bereich zweier Feldvogelkullissen (Kiebitz und Rebhuhn), was für die Bedeutung des Gebiets für Vogelarten der Agrarlandschaft spricht. Gemäß der Höheren Naturschutzbehörde sind die beiden Feldvogelarten im Bereich der Eingriffsfläche zwar nicht brutverdächtig, nachdem der Lebensraum in dem Gebiet aber grundsätzlich für die Brut geeignet ist, soll - der entsprechenden Forderung der Fachstelle folgend - vor und während des Baus des Solarparks darauf geachtet werden, dass eine Ansiedlung dieser Arten z. B. durch entsprechende Bauzeitenregelungen und ggf. Vergrämnungsmaßnahmen verhindert wird (siehe Maßgabe A.2.2).

Laut Unterlagen soll durch die Freihaltung eines 20 m breiten Streifens entlang bestehender Hecken als Baumfallzone mit gleichzeitiger Entwicklung von extensiven Grünland eine Aufwertung der Hecken als Lebensraum und Biotopvernetzungsstrukturen erfolgen. Ebenfalls wird bei angrenzenden Waldrändern ein 15 m breiter Streifen als extensives Grünland angelegt. Weiter wird entlang der vorhandenen Wege beidseitig ein 2 m breiter Grünstreifen als artenreiche Säume (BNT K132) angelegt. Somit können Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten gesichert und entwickelt werden (vgl. LEP 7.1.6 G und RP 11 B I 6.4). In Verbindung mit Maßgabe A.2.5 soll sichergestellt werden, dass die Eingrünung des Solarfelds

auch der Schaffung naturschutzfachlich wertvoller Strukturen dient (u.a. Kulissenwirkung für Feldvögel) (siehe Stellungnahme LBV).

Im Planungsgebiet wurden zahlreiche Feldlerchen-Reviere festgestellt, weshalb das fachlich zuständige Regierungssachgebiet (SG 51) von einer erheblichen Beeinträchtigung dieser (saP-relevanten) Art ausgeht, welche im Lichte des § 44 BNatschG zu schützen und deren Revierverluste auszugleichen sind. Aus fachlicher Sicht sind diese sog. CEF-Maßnahmen in direkter räumlicher Nähe zum bestehenden Vorkommen und somit der Vorhabenfläche umzusetzen. Aus Sicht der Naturschutzbehörden und des LBV ist das in den Verfahrensunterlagen enthaltene CEF-Maßnahmenkonzept für die Feldlerche in der vorliegenden Form jedoch nicht sachgerecht und zu ungenau und daher hinsichtlich Umfang und Qualität nochmals zu überarbeiten. Diese Bewertung wird von der Höheren Landesplanungsbehörde geteilt (vgl. LEP 7.1.6 G) und durch eine entsprechende Maßgabe gestützt (siehe Maßgabe A.2.3). So ist u.a. im Rahmen der erforderlichen Abstimmung mit den Naturschutzbehörden im Verlauf des Verfahrens ein umsetzbares und flächenscharfes Konzept zu den diesbezüglichen CEF-Maßnahmen vorzulegen. Auf die Notwendigkeit der vertraglichen Sicherung dieser Flächen wird hingewiesen.

Der LBV erwähnt Vorkommen von Bienenfresser, Heidelerche, Uferschwalbe, Kreuzkröte und Zauneidechse in der (außerhalb gelegenen) Kiesgrube und deren Umgriff. (v.a. Flst. 1695, Gmkg. Haimbuch) und fordert diesbezüglich eine Rücknahme der Solarmodule um etwa 20-30 m nördlich der Kiesgrube, da der Lebensraum der nachgewiesenen Arten in den Geltungsbereich des Solarparks hineinreicht. Da nach Mitteilung des fachlich zuständigen Regierungssachgebiets bei diesen Arten allerdings kein Meideverhalten bezüglich vertikaler Strukturen (z.B. PV-Module) bekannt ist, ist eine Rücknahme im fraglichen Bereich aus Sicht der Höheren Landesplanungsbehörde jedoch nicht angezeigt.

Seitens des Bundes Naturschutz werden zusätzliche Wildwechselkorridore für das Niederwild gefordert. Zur Sicherung der Durchgängigkeit und Minderung der Zerschneidungswirkung wird eine Gliederung in kleinere Teilflächen aus landesplanerischer Sicht grundsätzlich als sinnvoll erachtet. Dem trägt die vorliegende Planung in weiten Teilen auch bereits Rechnung, indem die bestehenden Wege erhalten und (öffentlich) zugänglich bleiben (auch als Geh- und Radwegverbindung zwischen den Ortschaften). In Bezug auf die vom BN geforderten Wildwechselkorridore für Niederwild ist die Anlage zusätzlicher Wege zu prüfen und ggf. umzusetzen, soweit nicht durch die vorgesehenen Maßnahmen (Bodenabstand Zaun von mindestens 15 cm, Wanderkorridore entlang der Feldhecken, Feldwege und Waldränder) dem örtlich vorkommenden Niederwildbestand bereits ausreichend Rechnung getragen wird (vgl. LEP 7.1.6 G und Maßgabe A.2.4).

Zum planungsrelevanten Kenntnisstand lassen sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erkennen, die dem Vorhaben entgegenstehen würden. Die Würdigung der

nach Naturschutzrecht erforderlichen speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wird im Übrigen Gegenstand des weiteren Verfahrens sein (siehe hierzu auch Stellungnahme des LBV).

Landschaft (einschl. Erholung)

Der Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen stellt stets einen Eingriff und somit eine Veränderung der Landschaft dar. Wie stark diese Veränderungen sind und wie die visuellen Auswirkungen zu bewerten sind, hängt sowohl von der Anlage selbst (Reflexionseigenschaften, Farbgebung, Höhe der Aufständigung) als auch von den jeweiligen Standortgegebenheiten ab (Lage in der Horizontlinie, Relief und damit Sichtbarkeit der Anlage). Aus ebendiesen Erwägungen resultiert auch die landesplanerisch intendierte Lenkung auf vorbelastete Standorte. Aufgrund der 110 kV-Hochspannungsleitung im Plangebiet kann der Standort gemäß LEP-Grundsatz 6.2.3 grundsätzlich als vorbelasteter Standort gewertet werden (vgl. Kapitel E.2.1).

Das Vorhaben liegt weder in einem im Regionalplan Regensburg ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, in welchem u. a. dem Belang der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommen würde (vgl. RP 11 B I 2), noch in einem Schutzgebiet nach Naturschutzrecht. Insofern ist - auch unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen - von einer nur mittleren strukturellen Vielfalt und mittleren Naturnähe im Gebiet (mit nur mittleren Bedeutung für die naturnahe Erholung) auszugehen. Eine erhöhte Empfindlichkeit des Landschaftsbildes ist insofern nicht gegeben.

Die langgezogenen hohen Hecken und Baumalleen sowie das Waldgebiet bzw. die Waldränder westlich vom Gut Schafhöfen sollen gemäß Planung erhalten bleiben. Weiter wird vor allem das im Westen angrenzende Landschaftsschutzgebiet „Talräume der Großen Laber und der Abens mit Seitentälern“ durch entsprechende Pflanzmaßnahmen vor einer negativen optischen Beeinträchtigung geschützt. Auch wird die Fernwirkung der Anlagen aufgrund der topographischen Verhältnisse und der verbleibenden umgebenden Gehölzbestände – in Übereinstimmung mit der Einschätzung des Vorhabenträgers – insgesamt als eher gering bewertet. Zudem bestehen laut Vorhabenträger und soweit von hier erkennbar nur von wenigen Standorten aus Blickbeziehungen zu den Anlageflächen.

Unabhängig davon ist die nicht landschaftsgerechte Bebauung (v.a. durch flächenhafte Solarfelder) im Hinblick auf den großen Flächenumfang jedoch geeignet, die Landschaft negativ zu prägen. Dem gilt es – entsprechenden Forderungen der Unteren Naturschutzbehörde, des LBV und des AELF folgend – entgegenzuwirken (vgl. LEP 7.1.1 G und RP 11 B I 1). Hierzu bedarf es insbesondere einer wirksamen Eingrünung, wobei bei der Einfriedung des Solarfelds mittels Pflanzstreifen gleichzeitig naturschutzfachlich wertvolle Strukturen geschaffen werden sollen (siehe Maßgabe A.2.5, vgl. auch Stellungnahme LBV).

Einer engen Abstimmung der landschaftspflegerischen Maßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde kommt dabei eine hohe Bedeutung zu. Somit können in einem ansonsten landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebiet Gehölzstreifen und andere naturnahe Biotope vermehrt werden (vgl. RP 11 B I 6.4).

Zwischenergebnis

Mit dem Vorhaben sind Eingriffe in die Landschaft und auch Beeinträchtigung von Arten und Lebensräumen verbunden. Während Konflikte mit den Belangen des Artenschutzes unter Beachtung der Maßgaben A.2.3 und A.2.4 lösbar sind, können die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auch unter Beachtung der Maßgabe A.2.5 nicht gänzlich vermieden werden. Es verbleibt diesbezüglich ein Rest an negativer Betroffenheit, der mit entsprechendem Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt wird.

2.3 Land- und Forstwirtschaft

Erfordernisse der Raumordnung

Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden (LEP 5.4.1 G).

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (LEP 5.4.1 G).

Die Land- und Forstwirtschaft in der Region ist zu erhalten und zu stärken. Sie soll zur Bewahrung und Gestaltung des ländlichen Raumes als Lebens- und Kulturraum beitragen. Der land- und forstwirtschaftlich tätigen Bevölkerung sollen Lebens- und Arbeitsbedingungen gesichert und, soweit erforderlich, geschaffen werden, die jenen der übrigen Bevölkerung wertgleich sind (RP 11 B III 0).

Die für die Land- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen werden (RP 11 B III 1.1).

Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Die vom Vorhaben beanspruchten Flächen werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich durch einen einzelnen Betrieb genutzt (z. T. mit Anbau von Sonderkulturen wie Spargel und Beeren). Eine Inanspruchnahme von Waldflächen sieht die Planung nicht vor. Bei den landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie den aufgeführten externen Ausgleichsflächen liegen

nach Angaben des AELF und des fachlich zuständigen Regierungssachgebiet (SG 60) (vereinzelt) Böden mit leicht überdurchschnittlicher Ackerzahl vor, weshalb diese laut den beiden Fachstellen vom Planungsumgriff ausgenommen werden sollen. Bei dem weit überwiegenden Teil handelt es sich aber um unterdurchschnittliche Ackerzahlen innerhalb des Landkreises Regensburg. So sind die Flächen auch im bayerischen Maßstab gemäß der Bodenfunktionskarte „Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden“ des LfU im Energieatlas Bayern durchgehend als Flächen mit einer sehr geringen bis mittleren Ertragsfähigkeit eingestuft. Die Flächen mit hoher und sehr hoher Ertragsfähigkeit im Landkreisvergleich finden sich hingegen zusammenhängend außerhalb des Planungsumgriffs westlich der Achse Mötzing - Sünching. Weiter ist der Anteil der Flächen mit überdurchschnittlicher Ackerzahl bezogen auf das Gesamtprojekt sehr gering (knapp 6 %). Die Flächen sind nicht räumlich benachbart und sowohl in Hinblick auf Lage als auch Zuschnitt nicht gemeinsam sinnvoll landwirtschaftlich zu bewirtschaften. Zudem zählen eben diese Flächen in der Nähe der 110 kV-Freileitung zu den vorbelasteten Flächen. Im Hinblick auf den LEP-Grundsatz 5.4.1, wonach für die Landwirtschaft „besonders“ geeignete Flächen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden sollen, ist eine Überplanung dieser Flächen insofern aus Sicht der Raumordnung vertretbar. Außerdem ist das Vorhaben laut Angabe der Gemeinde hinsichtlich Größe nur an diesem Standort möglich.

Bei Realisierung des Vorhabens im geplanten Umfang würden unter Addition der Ausgleichsflächen rund 300 ha landwirtschaftliche Nutzfläche einer ackerbaulichen Nutzung entzogen. Diese stünden dann der Erzeugung von hochwertigen Lebens- und Futtermitteln nicht mehr zur Verfügung (vgl. AELF, SG 60). Bei einer Nutzung als Agri-Photovoltaikanlage (z.B. Beweidung durch Schafhaltung) gingen diese Flächen der landwirtschaftlichen Produktion nicht vollumfänglich verloren (vgl. Untere Wasserrechtsbehörde). Der LBV fordert eine konkrete Aussage bzgl. der extensiven Bewirtschaftung. Gleichzeitig soll mit einer Auflockerung der Modulreihen in Hinblick auf zusätzlichen Lichteinfall und Versickerungsfähigkeit auch eine naturschutzfachliche Aufwertung der Flächen erzielt werden (siehe Stellungnahme LBV).

Aus hiesiger Sicht sollte z.B. mittels entsprechender Auflockerung der Modulreihen eine Grundflächenzahl (GRZ) von kleiner/gleich 0,5 angestrebt werden, so dass ggf. auf einen Ausgleich gemäß der Eingriffsregelung verzichtet werden kann und die bisher zum Ausgleich vorhergesehenen Flächen weiter der landwirtschaftlichen Produktion dienen und zur Wertschöpfung der Betriebe beitragen können (vgl. AELF-Stellungnahme). Des Weiteren könnte ein Einbeziehen der Rekultivierungsplanung der ehemaligen Sand- und Kiesgrube in die PV-Konzeption ebenfalls zu einer Reduzierung des naturschutzfachlichen

Ausgleichsbedarfs führen. Dies ist in diesem Zusammenhang ebenfalls zu prüfen (siehe Maßgabe A.2.6 und Stellungnahme LBV).

Laut AELF und dem SG 60 an der Regierung wird bei Umsetzung des Vorhabens von negativen Auswirkungen auf die Agrarstruktur ausgegangen. Aus raumordnerischer Sicht werden im Hinblick auf die Betroffenheit von nur einem Pachtbetrieb (und nur einem Grundstückseigentümer) durch das geplante PV-Vorhaben bezogen auf den Status Quo keine gravierenden Beeinträchtigungen der regionalen Agrarstruktur erwartet. Weiter kann durch die Möglichkeit der PV-Nutzung eines größeren zusammenhängenden Gebiets (aufgrund der Besitzverhältnisse) ein größerer Beitrag zum Ausbau der Erneuerbaren Energien nach § 2 EEG geleistet.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Flächeninanspruchnahme zeitlich auf die Betriebsdauer des Solarparks beschränkt ist. Nachdem die PV-Anlage nach ihrem Nutzungsende rückgebaut werden soll, kann langfristig aufgrund der zwischenzeitlich extensiven Grünlandnutzung sogar mit einer Verbesserung der Bodenfunktion gerechnet werden (vgl. Untere Wasserrechtsbehörde-Stellungnahme), was auch einer erneuten ackerbaulichen Nutzung zugutekäme. Grundsätzliche Zweifel an einer späteren Wiedereingliederbarkeit der Flächen in eine intensivisierte landwirtschaftliche Nutzung bestehen insofern von Seiten der Höheren Landesplanungsbehörde nicht (vgl. anderslautende Stellungnahme SG 60). Das Thema Boden wird weiter in Kapitel E.2.5 behandelt.

Zwischenergebnis

Das Vorhaben steht bei Beachtung der Maßgaben A.2.3, A.2.6 und A.2.11 mit den fachlichen Belangen der Landwirtschaft sowie den diesbezüglichen Erfordernissen der Raumordnung weitgehend in Einklang. Die grundsätzliche negative Betroffenheit der Landwirtschaft durch die Flächeninanspruchnahme kann bei Beachtung der Maßgabe A.2.6 abgemildert werden. Das Zwischenergebnis wird mit entsprechendem Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt.

2.4 Wirtschaft und Tourismus

Erfordernisse der Raumordnung

Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden (LEP 5.1 G).

In Vorbehaltsgebieten ist der Gewinnung von Bodenschätzen besonderes Gewicht gegenüber anderen Nutzungsansprüchen beizumessen (RP 11 B IV 2.1.3 Z).

Der großräumige Abbau der Rohstoffe ist auf Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu konzentrieren (RP 11 B IV 2.1.4 Z).

Die Standortvoraussetzungen für eine wettbewerbsfähige Tourismuswirtschaft sollen im Einklang mit Mensch und Natur erhalten und verbessert werden (LEP 5.1 G).

Der weitere Ausbau der Energieversorgung soll in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen. Die Energieversorgung soll auch dazu beitragen, die Standortvoraussetzungen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere in den zentralen Orten und an den Entwicklungsachsen, zu verbessern (RP 11 B X).

Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Wirtschaft

Das Vorhaben, das u. a. auch die Errichtung von Batteriespeichern beinhaltet, ist durch den netzstabilisierenden Einsatz der Stromspeicher besonders geeignet, zu einer sicheren Energieversorgung der Wirtschaft beizutragen (vgl. LEP 5.1 G und RP 11 B X Begründung).

Allerdings wird von der geplanten PVA komplett das Vorbehaltsgebiet KS 44 „Kies östlich Mötzing“ überlagert (vgl. RP 11 B IV i.V.m. „Karte 2 - Tektur Bodenschätze 2020“), in welchem der Gewinnung von Bodenschätzen besonderes Gewicht gegenüber anderen Nutzungsansprüchen beizumessen ist (siehe RP B IV 2.1.3 Z). Von den einschlägigen Fachstellen wurde in diesem Zusammenhang auf eine zunehmende regionale Verknappung der Versorgung mit dem Rohstoff Kies und die dementsprechend hohe Bedeutung der Rohstoffsicherung und -gewinnung für den Wirtschaftsraum Regensburg hingewiesen.

Die Rohstoffgewinnung steht grundsätzlich im öffentlichen Interesse (vgl. LEP-Begründung zu 5.2.1 zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen in Regionalplänen). Eine Flächeninanspruchnahme der ausgewiesenen Rohstofffläche KS 44 für andere Nutzungen (hier: PVA) wiegt umso schwerer als sich die rund 22 ha große Fläche laut Angaben des LfU durch eine Mächtigkeit von mehr als 10 m und (aufgrund einer geringen Überdeckung) günstigen Abbaubedingungen auszeichnet. Auch sind insbesondere bei Massengütern wie Bodenschätzen ein verbrauchernaher Abbau und kurze Wege im Hinblick auf eine Minderung des CO₂-Ausstoßes vor dem Hintergrund des Klimawandels grundsätzlich zu bevorzugen (vgl. Stellungnahmen von LfU und BIV). Im Umfeld befinden sich außerdem bereits Abbaustellen, weitere Gebiete sind im Regionalplan als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete ausgewiesen, so dass ein Abbau im Bereich des VBG 44 auch dem o. g. regionalplanerischen Konzentrationsgebot (RP-Ziel IV 2.1.4 Z) Rechnung tragen würde. Gegenüber einer PV-Nutzung ist ein Rohstoffabbau zudem an ein konkretes Rohstoffvorkommen bzw. einen konkreten Standort gebunden. Insgesamt gesehen besteht daher ein erhöhtes öffentliches Interesse an der Sicherung und Gewährleistung eines zukünftigen Rohstoffabbaus im Bereich des VBG KS 44.

Andererseits besteht am Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur ein überragendes öffentliches Interesse. Auch ist eine Rohstoffgewinnung nach dem Nutzungsende der PV-Anlage und dem Rückbau der Anlagen grundsätzlich wieder möglich und ein konkretes Abbauinteresse im Bereich des Vorbehaltsgebiets während der Laufzeit der PV-Anlage zumindest aktuell nicht absehbar (aufgrund der Grundstückseigentumsverhältnisse).

Unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte erscheint es daher gerechtfertigt, im Bereich des Vorbehaltsgebiets eine PV-Nutzung zuzulassen, solange kein konkretes Interesse an einem Rohstoffabbau in dem Gebiet besteht. Für den Fall eines sich konkretisierenden Abbauinteresses ist durch entsprechende Regelungen die Möglichkeit eines vorzeitigen Rückbaus der Anlagen (neben der für den gesamten Standortbereich vorgesehenen allgemeinen Rückbauverpflichtung) vorzusehen. Dies setzt voraus, dass sowohl zivilrechtlich und dinglich gesicherte Nutzungsrechte zum Rohstoffabbau als auch eine entsprechende Rohstoffabbaugenehmigung rechtskräftigen Bestand haben (siehe Maßgabe A.2.7).

Tourismus

Im Planungsgebiet und dessen unmittelbarem Umfeld sind keine tourismusrelevanten Einrichtungen wie Sehenswürdigkeiten, überörtliche Rad- und Wanderwege und ähnliches vorhanden. Wesentliche Beeinträchtigungen der Tourismuswirtschaft durch die PVA sind insofern nicht zu erwarten. Auch wurden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine diesbezüglichen Bedenken oder Einwendungen geäußert.

Zwischenergebnis

Das Vorhaben steht bei Beachtung der Maßgabe A.2.7 mit den fachlichen Belangen von Wirtschaft und Tourismus sowie den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung in Einklang. Das Zwischenergebnis wird mit entsprechendem Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt.

2.5 Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Erfordernisse der Raumordnung

[...] Die räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Wasserwirtschaft und die vorsorgende Sicherung der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Wasser in ausreichender Menge und Güte sollen geschaffen werden [...] (Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 BayLplG).

Der Raum soll in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, des Klimas [...] einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen entwickelt, gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden. [...] Grundwasservorkommen sollen geschützt, die Reinhaltung der Gewässer soll sichergestellt werden [...] (Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 BayLplG).

Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine vielfältigen Funktionen im Naturhaushalt und seine Ökosystemleistungen auf Dauer erfüllen kann (LEP 7.2.1 G 1).

Gewässer und das Grundwasser sollen als raumbedeutsame Strukturen geschützt und nachhaltig bewirtschaftet werden (LEP 7.2.1 G 2).

Es ist darauf hinzuwirken, dass die Erosion möglichst geringgehalten wird [...] (RP 11 B XI 5.1).

Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Im Planungsgebiet befinden sich keine Schutzgebiete nach Wasserrecht. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sensibel stellt sich allerdings der Bereich des bewohnten Anwesens Schafhöfen 8 dar, da das Anwesen seine Wasserversorgung über einen eigenen Trinkwasserbrunnen bezieht. Das Gesundheitsamt Regensburg lehnt eine Bebauung mit PV-Modulen unmittelbar angrenzend zum Grundstück Schafhöfen 8 aus trinkwasserhygienischer Sicht insofern ab. Um Beeinträchtigungen der Trinkwasserhygiene im Zuge der PVA-Nutzung zu vermeiden, ist - der Forderung der Fachstelle folgend – ein mit der Fachstelle abgestimmter (ausreichender) Abstand der PV-Anlage zum Grundstück Schafhöfen 8 bzw. ein Beweidungsverbot im sensiblen Bereich einzuhalten (siehe Maßgabe A.2.8).

Die Planung sieht den Einsatz von feuerverzinkten Rammpfählen zur Befestigung der Solarmodule vor. Der Vorhabenträger rechnet in diesem Zusammenhang mit Zinkeinträgen in den Untergrund. Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg fordert zum Schutz des Grundwassers vor entsprechenden Zinkeinträgen, sofern die Rammprofile in das Grundwasser bzw. in den Grundwasserschwankungsbereich einbinden, die Verwendung geeigneter Beschichtungen für die Pfähle. Diese Forderung wird von der Höheren Landesplanungsbehörde mitgetragen (siehe u. a. LEP 7.2.1 G u. Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 BayLplG) und durch eine entsprechende Maßgabe gestützt (siehe Maßgabe A.2.9).

In Bezug auf die Einträge in den Boden – ohne Einbindung in das Grundwasser bzw. in den Grundwasserschwankungsbereich – erfolgen von den Fachstellen keine Hinweise oder Forderungen. Sie werden daher von hier aus als im tolerablen Bereich liegend erachtet.

Aufgrund des leicht hängigen Geländes ist bei Regen mit wild abfließendem Wasser zu rechnen, dessen Ablauf durch die Bebauung (Solarmodule und Nebengebäude) weder behindert noch verstärkt werden darf. Um den dahingehenden Forderungen der Unteren Wasserrechtsbehörde gerecht zu werden, ist im Rahmen des Solarparkvorhabens eine ausreichende Versickerung von anfallenden Niederschlagswasser zu gewährleisten und eine Verschlechterung der natürlichen Entwässerungsfähigkeit zu vermeiden (vgl. Maßgabe A.2.10).

Auf der anderen Seite sind positive Auswirkungen auf den Wasserschutz laut Unterer Wasserrechtsbehörde dahingehend zu erwarten, als die Flächen einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (Folien und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln) entzogen werden.

Hinsichtlich des Erhalts von Boden ist festzustellen, dass es im Zuge des Vorhabens – gemessen am Gesamtumfang des Solarparks - nur zu einer geringen Bodenversiegelung kommt, da die Metallständer zur Befestigung der Solarmodule (ohne Fundamente) mittels Rammpfählen im Boden verankert werden. Neu versiegelte Fläche beschränken sich insofern auf die Betriebsgebäude (z.B. Trafo, Umspannwerk und Batteriespeicher), die punktuellen Befestigungen der erforderlichen Einzäunung sowie die Verankerung der Module.

Wesentliche raumbedeutsame Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden im Zuge der im Planungsgebiet vorgesehenen Kabelverlegungen werden im Übrigen nicht erwartet. Auf die vorgebrachten Hinweise im Rahmen der Bauleitplanung zum schonenden Umgang mit dem Boden (Verdichtung, Vernässung) während des Baus wird verwiesen (vgl. Untere Wasserrechtsbehörde). Konkrete Regelungen können im Zulassungsverfahren erfolgen. Im Übrigen wird das Einhalten der fachrechtlichen Vorgaben zum Bodenschutz während der Bauphase vorausgesetzt.

Mit einer hohen Bodenerosion ist im Bereich des Solarparks im Hinblick auf die topographischen Verhältnisse vor Ort (leichte Hangneigung) nicht zu rechnen. Jedoch kann diese durch eine zügige Begrünung der Flächen minimiert werden (vgl. Untere Wasserrechtsbehörde und Maßgabe A.2.11).

Zwischenergebnis

Das Vorhaben steht bei Beachtung der Maßgaben A.2.8, A.2.9, A.2.10 und A.2.11 mit den fachlichen Belangen von Wasserwirtschaft und Bodenschutz sowie den diesbezüglichen Erfordernissen der Raumordnung in Einklang. Dieses Zwischenergebnis wird mit entsprechendem Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt.

2.6 Denkmalpflege

Erfordernisse der Raumordnung

Die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler sollen in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden. Historische Innenstädte und Ortskerne sollen unter Wahrung ihrer denkmalwürdigen oder ortsbildprägenden Baukultur erhalten, erneuert und weiterentwickelt werden (LEP 8.4.1 G).

Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

In unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich befindet sich das Baudenkmal D-3-75-171-5 „Gut Schafhöfen“. Zu den Beteiligungsverfahren zugrundeliegenden Bauleitplanentwürfen wurden

vom BLfD in Bezug auf das Baudenkmal zunächst Bedenken geäußert, welche nach zwischenzeitlich erfolgter Abstimmung (zum Umgriff der Solarmodule) zwischen der Denkmalschutzbehörde und dem Vorhabenträger allerdings nicht mehr aufrechterhalten werden.

Nach dem Ergebnis der bilateralen Abstimmung soll nunmehr im nördlichen Bereich des Flst. 1685, Gmkg. Haimbuch eine Fläche vom 11.521 m² von Bebauung mit PV-Modulen freigehalten werden. Dies wird durch eine entsprechende Maßgabe abgesichert (siehe Maßgabe A.2.12). Insofern wird davon ausgegangen, dass bei absprachegemäßer Reduzierung der PV-Fläche den Belangen des Denkmalschutzes in Bezug auf das Baudenkmal ausreichend Rechnung getragen wird.

Von der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD wird auf zwei Bodendenkmäler (D-3-7140-0089 und D-3-7140-0018) sowie weitere Vermutungsflächen (Flst. 1139 Gmkg. Mötzing, Flst. 1683 und 1704 je Gmkg. Haimbuch) im Planungsgebiet verwiesen. Für diese Bereiche ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, welche mit der Fachstelle abzustimmen ist. Außerdem ist gemäß der Fachstelle zum Schutz der Bodendenkmäler sicherzustellen, dass eine Tiefenlockerung des Bodens im Zuge der Errichtung und des (vertraglich vereinbarten) Rückbaus der PVA ausgeschlossen wird (vgl. Maßgabe A.2.13).

Zwischenergebnis

Das Vorhaben steht bei Beachtung der Maßgaben A.2.12 und A.2.13 mit den fachlichen Belangen der Denkmalpflege sowie den diesbezüglichen Erfordernissen der Raumordnung in Einklang. Dieses Zwischenergebnis wird mit entsprechendem Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt.

2.7 Sonstige fachliche Belange

Laut dem Tiefbauamt am LRA Regensburg ist eine Blendung der Verkehrsteilnehmer durch die PV-Module auszuschließen. Gemäß Unterlagen soll die Blendung durch umrandende Eingrünung vermieden werden. Aufgrund des relativ flachen Geländes wird von hier aus davon ausgegangen, dass Blendwirkungen durch entsprechende Eingrünungsmaßnahmen grundsätzlich vermieden werden können. Die abschließende Würdigung bleibt dem nachfolgenden Verfahren vorbehalten.

Beeinträchtigungen für das in ca. 30 m Entfernung zur PVA gelegene Wohnhauses Schafhöfen 8 (Außenbereichssiedlung) sind grundsätzlich nicht auszuschließen. Durch den vorhandenen Gehölzbewuchs und die vorgesehenen zusätzlichen Bepflanzungen sowie den

verbleibenden Abstand ist jedoch nicht mit visuellen Auswirkungen oder baubedingten Emissionen zu rechnen. Seitens der Fachstellen wurden diesbezüglich keine Bedenken geäußert.

F. Raumordnerische Zusammenfassung und Gesamtabwägung

In der Gesamtschau der zu erwartenden raumbedeutsamen Auswirkungen des Solarparks Schafhöfen ist festzustellen, dass das Vorhaben hinsichtlich der überfachlichen Belange der Raumstruktur sowie des Klimaschutzes positive Beiträge von hoher Bedeutung leistet (vgl. LEP 1.1.1 und LEP 1.3.1). Die Schaffung von umweltverträglicher Energieversorgung entspricht den Grundsätzen der Raumordnung hinsichtlich einer sicheren und umweltverträglichen Energieversorgung und dem Netzausbau (vgl. LEP 6.1, Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayLplG). Zudem wird das Vorhaben den spezifischen energiepolitischen Zielsetzungen der Bayerischen Staatsregierung gerecht und leistet im Rahmen des überragenden öffentlichen Interesses einen Beitrag zur Umsetzung der Energiewende. Diese Belange werden wegen ihrer gesamtgesellschaftlichen Bedeutung für die Sicherung des Raums als Lebens- und Wirtschaftsraum mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingestellt.

Mit den Belangen von Wirtschaft und Tourismus, Wasserwirtschaft und Bodenschutz sowie der Denkmalpflege lässt sich das Vorhaben bei Beachtung der festgesetzten Maßgaben und durch sensible Detailplanung im Wesentlichen auch vereinbaren. Für die Belange der Natur und Landschaft einschl. Erholung ergibt sich dagegen ein differenziertes Bild. Während Konflikte mit den Belangen des Artenschutzes unter Beachtung von Maßgaben lösbar sind, können die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht gänzlich vermieden werden. Die negative Betroffenheit der Belange der Landwirtschaft durch den anlagenbedingten Flächenentzug bzw. der Beschränkung der Bewirtschaftung auf eine extensive Grünlandnutzung kann zudem auch unter Beachtung der Maßgaben nur abgemildert werden. Aufgrund des hohen Gewichts der Erneuerbaren Energien sowie der Abmilderung der negativen Belange durch entsprechende Maßgaben überwiegen die positiv berührten Belange die negativ betroffenen Belange. Den negativ berührten Belangen kommt kein so hohes Gewicht zu, als dass sie die positiv berührten Belange überwiegen und zu einer Unvereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung führen würden. In diesem Zusammenhang wird zugunsten des Vorhabens auch berücksichtigt, dass die PV-Nutzung nur temporär stattfindet und somit die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Belange von Landwirtschaft und Wirtschaft (Rohstoffe) im Wesentlichen nicht dauerhaft sind.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass nach Abwägung aller betroffenen Belange das Vorhaben Solarpark Schafhöfen mit den unter Kapitel A.2 genannten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

G. Hinweise für nachfolgende Verfahren und Abstimmungsprozesse

Das Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung muss im Zuge der Abwägung im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes als sonstiges Erfordernis der Raumordnung berücksichtigt werden. Es wird empfohlen, den Hinweisen in Kapitel A.3 Rechnung zu tragen.

H. Abschließende Hinweise

1. Die Grundlage für die landesplanerische Beurteilung bilden die vom Projektträger vorgelegten Unterlagen und die Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange, die eingegangenen Äußerungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie sonstige ermittelte Tatsachen.
2. Diese landesplanerische Beurteilung enthält auch eine Überprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den überörtlich raumbedeutsamen Belangen des Umweltschutzes (vgl. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 BayLplG).
3. Diese landesplanerische Beurteilung greift den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vor und ersetzt weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die nachfolgenden Verwaltungsentscheidungen unterliegen als raumbedeutsame Maßnahmen der Mitteilungspflicht gemäß Art. 30 Abs. 1 und 2 BayLplG.
4. Diese landesplanerische Beurteilung gilt nur solange, wie sich ihre Grundlagen nicht wesentlich ändern. Die Entscheidung über die Frage der Änderung der Grundlagen trifft die Höhere Landesplanungsbehörde.
5. Diese landesplanerische Beurteilung wird ins Internet eingestellt. Die Kommune Mötzing wird gebeten, durch ortsübliche Bekanntmachung hierüber zu informieren. Die Verfahrensbeteiligten werden durch die Regierung der Oberpfalz gesondert unterrichtet.
6. Diese landesplanerische Beurteilung ist kostenfrei.